


5067/AB
vom 19.03.2021 zu 5050/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.163.682

Wien, am 19. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 20. Jänner 2021 unter der Nr. **5050/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Situation von LGBTIQ-Geflüchteten in Österreich“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist in Ihrem Ressort der, vom Verein Queer Base beschriebenen, Fall bekannt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann ist dieser Fall bekannt?*

Der geschilderte Fall ist dem Bundesministerium für Inneres seit dem 29. November 2020 bekannt.

Zur Frage 2:

- *Welche Erklärung gibt es für das offensichtliche Fehlverhalten der Behörden beim Schutz der Menschenrechte der beschriebenen Frau?*

Beim Bundesverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgericht Wien wurden im anfragerelevanten Zusammenhang Rechtsmittel eingebracht. Diese Verfahren sind nach aktuellem Kenntnisstand weiterhin anhängig (Abfragestand 16. März 2021). Aufgrund der

noch nicht entschiedenen Sache wird von Meinungen oder Einschätzungen, die nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen, Abstand genommen.

Ergänzend wird festgehalten, dass im Zuge des Erstaufnahmegespräches durch das Betreuungspersonal in der Bundesbetreuungseinrichtung Ost betreffend die Aufnahme in die Grundversorgung - dessen Zweck die ehestmögliche Evaluierung einer möglichen Vulnerabilität oder eines erhöhten Betreuungsbedarfs darstellt - ein erhöhter Betreuungsbedarf festgestellt wurde. Aus diesem Grund wurde in weiterer Folge, unter Berücksichtigung der erforderlichen pandemiebedingten Maßnahmen, für eine adäquate Unterbringung Sorge getragen.

Zur Frage 3:

- *Welche Konsequenzen zieht Ihr Ministerium aus diesem Fall und der dahingehend eingebrachten Maßnahmenbeschwerde?*

Da entsprechende Erkenntnisse der befassen Verwaltungsgerichte noch ausstehen, sind etwaige nachfolgende Maßnahmen derzeit noch nicht absehbar.

Zur Frage 4:

- *Wie wird im Zuge von Asylverfahren und der Grundversorgung ein sicherer, menschenrechtskonformer Umgang mit transidenten Personen sichergestellt?*

Im Rahmen der Grundversorgung des Bundes wird auf die besonderen Bedürfnisse aller untergebrachten Personen – selbstverständlich auch von LGBTIQ-Personen – bestmöglich eingegangen. Bereits im Zuge des Erstaufnahmegespräches steht die Identifizierung einer allfälligen Vulnerabilität oder eines erhöhten Betreuungsbedarfs im Fokus. So erfolgt bei LGBTIQ-Personen eine spezielle Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Quartierzuweisung unter Abwägung aller zur Verfügung stehenden Alternativen. Des Weiteren wird qualifiziertes und entsprechend sensibilisiertes Betreuungspersonal eingesetzt, welches vor Ort rund um die Uhr kontaktiert werden kann. Zudem kann bei Bedarf psychologische Betreuung sowie verstärkte soziale Betreuung in Anspruch genommen werden. In den Bundesbetreuungseinrichtungen werden zusätzlich Informationsmaterialien und Kontaktdaten hinsichtlich spezialisierter Beratungsstellen bereitgestellt und werden die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Kontaktaufnahme mit Community Einrichtungen bestmöglich unterstützt.

Verfahrensführende Referentinnen und Referenten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) werden laufend in den Themenbereichen Identifizierung und Umgang mit

vulnerablen Personen geschult. In Kooperation mit UNHCR wird zudem ein Workshop angeboten, der sich spezifisch dem Umgang mit LGBTIQ-Personen im Asylverfahren widmet. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Verfahren entsprechend der BFA-internen Qualitätsdokumente (z.B. Erlässe, Verbindliche Arbeitseinleitungen und Leitfäden), die kontinuierlich weiterentwickelt werden, zu führen. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 5 und 7 verwiesen.

Zur Frage 5:

- *Gibt es eigene Schulungen/Ausbildungen etc. für Beamt*innen im Asylbereich die sich explizit mit der Situation von transidenten Personen auseinandersetzen?*

Eine hohe Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist seit Jahren als Schwerpunkt für das BFA festgelegt und gilt als prioritäres Anliegen sowohl des Bundesministeriums für Inneres als auch des BFA. Gleichsam stellen eine fundierte Ausbildung und laufende bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen wichtige Säulen im Qualitätsmanagement dar. Damit soll die qualitativ hochwertige Durchführung erstinstanzlicher Verfahren sowie Erstellung von Bescheiden sichergestellt werden.

Um der besonderen und notwendigen Sensibilität bei der Identifizierung besonders schutzwürdiger Personen und Berücksichtigung deren spezieller Interessen zu begegnen, werden im Schulungsangebot für das BFA zahlreiche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkomplex „Vulnerable Gruppen“ in enger Kooperation mit internen und externen Expertinnen und Experten angeboten. Der Themenbereich LGBTIQ wurde bis 2019 in verschiedenen Schulungsmaßnahmen (z.B. Einvernahmetechnik, Glaubwürdigkeitsprüfung, Ermittlungsverfahren, Grenzen der Beweiserhebung) integriert und eingebettet. Seit 2019 werden eigene Schulungen in Kooperation mit UNHCR zum Themenbereich LGBTIQ durchgeführt. Im Rahmen des Fortbildungsprogramms 2021 wird im Oktober die Schulung „LGBTIQ – Antragsteller*innen“ wieder in Kooperation mit UNHCR stattfinden. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 7a verwiesen.

Zu den Fragen 5a und 5b:

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wie viele Beamt*innen wurden seit 2015 in diesem Bereich geschult/fortgebildet?*

Im Jahr 2019 wurden 29 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zwei Terminen zu jeweils einem Schulungstag zum Themenbereich LGBTIQ geschult.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie kam es im Jahr 2020 zu Herausforderungen im Schulungsbereich. Dennoch konnte die Schulung zu LGBTIQ-Antragstellerinnen und Antragstellern Anfang Oktober als zweitägiges Webinar mit 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

Hinsichtlich der Teilnehmerzahl der Schulungsmaßnahmen im Themenbereich „Vulnerable Gruppen“ dürfen zudem nachstehende zusätzliche Zahlen bekanntgegeben werden:

- 102 Personen an der Schulung „Vulnerabilität und Flucht I“: Identifizierung und Umgang mit Traumatisierten, physisch Kranken und Folteropfern (in Kooperation mit UNHCR) seit 2016.
- 7 Personen an der Schulung „Vulnerabilität und Flucht II“: Kinder und Frauen im Asylverfahren (in Kooperation mit UNHCR) seit 2020.
- 348 Personen an Schulungen zum Themenbereich Interkulturelles Kompetenztraining (IKT) (in Kooperation mit IOM) seit 2015.
- 364 Personen an Schulungen zum Themenbereich Menschenhandel (in Kooperation mit IOM) seit 2015.
- 24 Personen an der Schulung „Asylverfahren Iran Konversion“ seit 2019.
- 172 Personen an diversen Schulungen zum Themenbereich Einvernahme/-technik (in Kooperation mit UNHCR / EASO) seit 2016.
- 113 Personen an Schulungen zum Themenbereich Herkunftsländerrecherche (in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz) seit 2017.

Zur Frage 5c:

- *Wenn ja, wie werden die Beamt*innen für diese Schulungen/ Ausbildungen ausgewählt?*

Da die ständige Weiterbildung aller Bediensteten des BFA eine unerlässliche Voraussetzung für eine hochwertige Aufgabenerfüllung darstellt, obliegt es den Vorgesetzten, Fort- und Weiterbildungsbedarf zu erkennen und dementsprechend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen bzw. Weiterbildungen anzuweisen.

Jede Fortbildungsveranstaltung wird zeitgerecht durch das Referat Qualität, Ausbildung und Wissensmanagement BFA, angekündigt und die Bediensteten des BFA werden durch die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten über das Schulungsangebot informiert. Ergänzend ist dieses Schulungsangebot durch die Bediensteten auch unmittelbar im Intranet einsehbar. Eine sorgfältige Auswahl bei der Anmeldung der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Fortbildungsveranstaltungen liegt im Verantwortungsbereich der Dienstvorgesetzten, die dafür Sorge zu tragen haben, dass bestimmte Kriterien (Vorliegen erforderlicher Vorkenntnisse, Absolvierung allfälliger Basisschulungen, Zugehörigkeit der anzumeldenden Personen zur Zielgruppe der Schulung) bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beachtet werden.

Zur Frage 5d:

- *Wenn ja, welche Einheit schult bzw. bildet die Beamt*innen aus?*

Die Schulungen werden im Rahmen des jährlich erstellten „BFA – Fortbildungsprogramms“ angeboten. Das zuständige Referat ist für die Planung, Erstellung und Durchführung des BFA Fortbildungsprogrammes wie auch für die einzelnen Fortbildungsveranstaltungen verantwortlich. Die Vortragenden variieren bei den einzelnen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen je nach Themengebiet, wobei es sich stets um interne und externe Expertinnen und Experten aus dem jeweiligen Fachgebiet handelt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 7a und e verwiesen.

Zur Frage 5e:

- *Wenn ja, werden bei den Schulungen und Ausbildungen NGOs und Vereine hinzugezogen?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 7a und e verwiesen.

Zur Frage 6:

- *Wie wird, falls notwendig, die medizinische Versorgung von transidenten Personen im Asylverfahren gewährleistet?*

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 4 bis 7 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG stellen die medizinische Untersuchung bei der Erstaufnahme, die Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge, die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung sowie Maßnahmen für pflegebedürftige Personen Leistungen der Grundversorgung dar, welche sämtlichen anspruchsberechtigten Personen gleichermaßen zukommen. Alle im Rahmen der Grundversorgung untergebrachten Personen sind krankenversichert und werden individuelle medizinische Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt.

Im Zuge des Erstaufnahmeprozesses in die Grundversorgung des Bundes erfolgen die standardisierte medizinische Erstuntersuchung (inkl. eines Lungenröntgens) sowie - bedingt durch die derzeitige COVID-19-Situation - Fiebermessungen und Testungen auf COVID-19 wie auch allenfalls eine freiwillige Selbstisolation. Die Untersuchungen werden von medizinischem Personal vor Ort durchgeführt. Bei Auftreten oder Bekanntwerden von Krankheitssymptomen erfolgt in Erstaufnahmestellen und Verteilerquartieren eine sofortige ärztliche Versorgung durch anwesende Vertragsärztinnen und -ärzte sowie erforderlichenfalls durch die entsprechende Zuweisung zu Fachärzten oder Krankenanstalten.

Zu den Fragen 7 und 7a:

- *Welche konkreten Schritte hat Ihr Ministerium seit dem Entschließungsantrag vom Frühjahr 2020 hinsichtlich der „Sicherstellung fairer und qualitätsvoller Asylverfahren sowie qualitätsvoller Grundversorgung“ (741/A(E) XXVII. GP) gesetzt?*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden hinsichtlich des Beschlusses im Bereich „gezielte, kompetente und regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen auf allen Ebenen der Grund- und Weiterbildung, für Dolmetscher*innen, für Exekutivbeamt*innen, Mitarbeiter*innen des BFA und des BVwG in den Bereichen Anti-Rassismus und Anti-Diskriminierung, Erkennen von Angehörigen vulnerablen Gruppen, Umgang mit Angehörigen vulnerabler Gruppen“ gesetzt? Wie viele Beamt*innen haben an diesen Maßnahmen teilgenommen? Welche konkreten Änderungen in der Arbeitspraxis, in Dienstvorschriften etc. gab es seither?*

In Ergänzung zur Beantwortung der Frage 5 darf zu Schulungen betreffend das BFA ausgeführt werden, dass seit 2019 in Kooperation mit UNHCR eigene Schulungen zum Themenbereich LGBTIQ mit Expertinnen und Experten des Europarats und von Organization for Refuge, Asylum and Migration (ORAM) als Vortragende stattfinden. Unter der Leitung von UNHCR und mit Unterstützung von externen Expertinnen und Experten wird die Schulung „Einvernahmetechnik Vulnerable“ bzw. „Vulnerabilität und Flucht I“ organisiert. Seit 2020 wird außerdem die Schulung „Vulnerabilität und Flucht II“ angeboten, welche einen Fokus auf den Umgang mit Frauen, Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren legt. Zudem wird die EASO-Schulung „Einvernahmetechnik – Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen“ (EASO Modul Interviewing Children) mit vorangeschaltetem E-Learning sowie verpflichtender Präsenzschiulung angeboten.

Im Rahmen des Projekts „Asyl-Train“ werden in Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM), dem Verein LEFÖ sowie weiteren Expertinnen und

Experten, Trainings zur Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel im österreichischen Asylverfahren an sämtlichen Regionaldirektionen des BFA angeboten.

Hinsichtlich der Teilnehmerzahl der Schulungsmaßnahmen im Themenbereich „Vulnerable Gruppen“ wird auf die Beantwortung der Frage 5b verwiesen.

Darüber hinaus werden im Verfahrensbereich des Bundesministeriums für Inneres ausschließlich externe, nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher herangezogen, die selbständig tätig sind. Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher können dementsprechend seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht verpflichtend vorgegeben, sondern lediglich empfohlen werden.

Insbesondere für den Asylbereich wird von den Volkshochschulen der aus mehreren Modulen bestehende QUADA-Lehrgang (Qualifizierungsmaßnahme für DolmetscherInnen im Asylverfahren) mit abschließender Zertifikatsprüfung angeboten, der von UNHCR in Kooperation mit dem BFA, erfahrenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern und den Universitäten konzipiert wurde. Dieser Lehrgang beinhaltet unter anderem ein Modul zum Thema „Dolmetschen für vulnerable Antragstellerinnen“ (<https://www.vhs.or.at/594>), in dem auf zentrale Aspekte von Vulnerabilität im Allgemeinen und speziell im Asylverfahren, auf die rechtlichen Implikationen von Vulnerabilität, die Indikatoren von Vulnerabilität und die Anforderungen an Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Umgang mit vulnerablen Asylwerberinnen und Asylwerbern eingegangen wird.

Die Absolvierung des Lehrgangs und des o.a. Moduls im Speziellen wird im Dolmetscheregister vermerkt und sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit dieser Ausbildung vorrangig in sensiblen Fällen heranzuziehen.

In der Aus- und Fortbildung von Exekutivbeamtinnen und -beamten nehmen der grundlegende Themenkomplex der Menschenrechte sowie eine Vielzahl der damit mittelbar verbundenen Bereiche (wie Diskriminierung, Rassismus, Xenophobie etc.) bereits seit Jahren einen breiten Raum ein. Eine Bearbeitung des Themenkomplexes erfolgt nicht nur aus dem Blickwinkel der entsprechenden, für das polizeiliche Einschreiten maßgeblichen Rechtsvorschriften und Handlungsanweisungen, sondern auch themenzentriert in Verfolgung eines verhaltensorientierten und sensibilisierenden Ansatzes. Dabei soll durch die partielle Einbindung von externen Expertinnen und Experten ein hoher Standard der Bildungsmaßnahmen sichergestellt werden. Einen wesentlichen Eckpfeiler der entsprechenden Maßnahmen stellt die in Kooperation mit der

Anti-Defamation-League (ADL) durchgeführte Seminarreihe "A World Of Difference" dar. Das speziell auf die Anforderungen der Polizei adaptierte Trainingsprogramm bezieht sich nicht nur auf einen einzelnen Aspekt möglicher Diskriminierung (wie Rassismus, Antisemitismus oder Fremdenfeindlichkeit), sondern berücksichtigt alle Formen persönlicher und/oder institutioneller Diskriminierung (so auch Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung etc.) sowie mögliche Vorurteile gegenüber bestimmter Menschengruppen. Die Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtend. Die Aus- und Fortbildungsprogramme werden laufend evaluiert und adaptiert. Entsprechende Empfehlungen bzw. Anregungen werden im Rahmen der Möglichkeiten eingearbeitet.

Ferner wird im Zusammenhang mit der Teilfrage betreffend die Änderungen in der Arbeitspraxis angemerkt, dass in jedem Verfahren die Prämisse der Einzelfallprüfung gilt. Um eine qualitätsvolle Arbeitspraxis und Verfahrensführung zu gewährleisten, sind die verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA jedoch dazu angewiesen, die Richtlinien und Stellungnahmen von UNHCR und EASO sowie die BFA-internen Entscheidungsleitlinien zu den jeweiligen Herkunftsländern heranzuziehen. Die Entscheidungsleitlinien nehmen auf Basis von Länderinformationen eine objektive Risikoeinschätzung bestimmter Personenprofile vor und geben ergänzende Hinweise, welche Faktoren im Einzelfall als gefahren erhöhend zu berücksichtigen sind.

Zur Frage 7b:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden hinsichtlich des Beschlusses im Bereich „zielgruppengerechte Herkunftsländerdokumentation zur Verfügung zu stellen“ gesetzt?*

Zur Beurteilung eines Asylantrages sind von den verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA stets objektive Berichte zur Lage des jeweiligen Herkunftsstaats heranzuziehen. Diese werden von der Staatendokumentation des BFA zur Verfügung gestellt. Die Länderinformationen der Staatendokumentation behandeln dabei auch die Situation von LGBTIQ-Personen im jeweiligen Herkunftsland. Es werden sowohl allgemein relevante Informationen zusammengestellt als auch bei Bedarf einzelfallbezogene Recherchen zur Verfügung gestellt. Die asylwerbende Person kann zudem selbst Länderinformationen in das Verfahren einführen.

Zur Frage 7c:

- *Welche Maßnahmen wurden hinsichtlich des Beschlusses im Bereich „Einsatz von geeigneten Dolmetscher*innen, die ausreichend zur Verfügung gestellt werden müssen“, gesetzt?*

Mit Juli 2020 wurde eine Kompetenzüberprüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher des Bundesministeriums für Inneres umgesetzt, die definierte Mindeststandards im Bereich der Sprach-, Fach- und Dolmetschkompetenz vorgibt. Mit Hilfe von qualitätsgesicherten Texten und Prozessen führen seitdem speziell geschulte Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres in allen Bundesländern sämtliche Neuaufnahmen durch, deren Ergebnisse zentral von der zuständigen Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres evaluiert werden. Allfälligen Beanstandungen hinsichtlich der Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen kann ebenfalls durch eine standardisierte Kompetenzüberprüfung sofort nachgegangen und ein weiterer Anreiz geschaffen werden, die eigene Bewertung durch entsprechende Fort- und Weiterbildung zu verbessern.

In Kooperation mit den Berufsverbänden im Bereich Dolmetschen und Übersetzen in Österreich sowie dem UNHCR und den Universitäten werden zudem gut ausgebildete Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer gezielt für die Aufnahme in das Dolmetschregister eingeladen, wobei für besonders qualifizierte Personen (Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher, vom Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnen-Verband geprüfte Gebärdensprach-Dolmetscherinnen und -dolmetscher sowie Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiums Dolmetschen) die Kompetenzüberprüfung entfallen kann.

Falls eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher für ein Verfahren mit LGBTIQ-Personen offensichtlich nicht geeignet erscheint bzw. die zu vernehmende Partei Vorbehalte geltend macht, hat die Partei das Recht, den Einsatz eines anderen Dolmetschers zu verlangen bzw. werden die im Verfahren eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt dafür sensibilisiert, eine geeignete Dolmetscherin bzw. einen geeigneten Dolmetscher anzufordern.

Zur Frage 7d:

- *Welche Maßnahmen wurden hinsichtlich des Beschlusses im Bereich „Berücksichtigung der besonderen Vulnerabilität bei der Unterbringung und Versorgung der Antragssteller*innen sowie bei der Möglichkeit Angebote von Community Einrichtungen in Anspruch zu nehmen“ gesetzt?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Zur Frage 7e:

- *Welche Maßnahmen wurden hinsichtlich des Beschlusses im Bereich „die Einbindung und Zusammenarbeit mit fachspezifisch tätigen zivilgesellschaftlichen und internationalen Organisationen, wie in Österreich offiziell anerkannten Kirchen, Organisationen im Bereich LGBTIQ Geflüchtete, EASO, UNHCR und IOM“ gesetzt?*

In Ergänzungen zur Beantwortung der Fragen 5 und 7a wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des diesjährigen BFA - Fortbildungsprogramms sowie den Qualitätsprojekten zu den BFA-internen Trainerinnen und Trainern auch externe Expertinnen und Experten von UNHCR, IOM und EASO herangezogen werden, die Kompetenzen zu Befragungsmethoden und -techniken vermitteln, im Umgang mit vulnerablen Personen sensibilisieren sowie interkulturelle Kompetenzen stärken sollen. Ferner finden die zum Themenkomplex „Vulnerable Gruppen“ angebotenen Veranstaltungen nicht nur in enger Kooperation mit den bisher genannten internen und externen Expertinnen und Experten statt, sondern auch in enger Kooperation mit Kirchenvertretern sowie dem Österreichischen Roten Kreuz.

Zur Frage 8:

- *Mit welchen Verfahren und Abläufen werden Änderungen des Geschlechtseintrags im Zuge des Asylverfahrens bei transidenten Personen durchgeführt? Wie wird dabei die Einhaltung der Grundrechte der betroffenen Personen gewährleistet?*

Das BFA unterscheidet zwischen mehreren Arten von Identitäten im Asylverfahren. Die geläufigsten Identitäten stellen die Originalidentität sowie die Verfahrensidentität dar. Wenn bei einer Person die Personendaten, worunter auch das Geschlecht fällt, mit einem auf Unbedenklichkeit geprüften Identitätsdokument (Reisepass, ID-Card, Führerschein) festgestellt und ein Missbrauch ausgeschlossen wird, liegt eine Originalidentität vor. Diese ist im Asylverfahren als Hauptidentität zu führen. Ist hingegen keine Originalidentität bekannt, wird das Verfahren mit einer Verfahrensidentität als Hauptidentität geführt.

Da grundsätzlich eine Verpflichtung zu amtswegig zu veranlassenden Datenrichtigstellungen von personenbezogenen Daten nach Art. 5 Abs 1 lit d DSGVO besteht, werden Personendaten, die im Laufe eines Asylverfahrens hervorkommen, als zusätzliche Identität geführt. Eine Änderung der Hauptidentität während des Verfahrens ist nur bei hinlänglich gesicherten Informationen möglich. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die asylwerbende Person nachträglich ein unbedenkliches Identitätsdokument vorlegt. Personen, die als asylberechtigt anerkannt sind, können eine Änderung des Geschlechtseintrags bei der Personenstandsbehörde beantragen. Diese wird vom BFA in weiteren Verfahren anerkannt.

Karl Nehammer, MSc

